

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Der Planbereich befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Heilbronner Straße“ Nr. 135.
3. Die Fläche ist im FNP als Gewerbefläche sowie als gemischte Baufläche dargestellt, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist hier notwendig.
4. Das Plangebiet wird im Norden durch einen Wirtschaftsweg, südlich durch ein Gehöft, östlich durch eine Grünfläche sowie im Westen durch die Heilbronner Straße begrenzt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Heilbronner Straße“ soll der Änderungsbereich von einem Industriegebiet in eine Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO umgewandelt werden und die bestehenden Begrenzungen hinsichtlich Baulinien, Bauverbote, Grün- und Verkehrsflächen angepasst werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans „Industriegebiet Heilbronner Straße, 3. Änderung“ Nr. 135.3 unterrichtet.

Die oben genannten Unterlagen zur „Industriegebiet Heilbronner Straße, 3. Änderung“ Nr. 135.3 sowie die vorliegende Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 22.02.2024 wird in der Zeit **vom 2. März 2026 bis einschließlich 2. April 2026** im Internet unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung (Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/kartendienste veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum können die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 2. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu folgenden Zeiten zu jedermanns Unterrichtung eingesehen werden. Mo. bis Fr. 7:30 bis 12:00 Uhr, Mo. bis Mi. auch 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. auch 13:00 bis 17:30 Uhr (Zugang außerhalb der Öffnungszeiten über den Eingang Bürgerbüro). Soweit in den o. g. Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch (jessica.gebert@crailsheim.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Raum Nr. 2.18) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Crailsheim, 13. Februar 2026
gez. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „AM SCHÖNEBÜRGSTADION II“ NR. A-2020-3B

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.02.2026 den Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion II“ Nr. A-2020-3B in Crailsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils getrennte Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil vom 12.02.2024, die örtlichen Bauvorschriften vom 03.03.2022, der Textteil vom 12.02.2024, die Begründung vom 12.02.2024, der Umweltbericht vom 03.03.2022 sowie die zusammenfassende Erklärung vom 18.02.2026. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt

sich aus dem abgedruckten Planausschnitt.

Die oben genannten Unterlagen werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.19, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung auf unbegrenzte Zeit zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung (siehe Bauleitplanung/rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) abgerufen werden. Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und

sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen: Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die auf Grund der Gemeindeordnung ergangen sind, – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

Fortsetzung auf Seite 16

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 15

sind, der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1



Plan: Stadtverwaltung

Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-

über der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan als Satzung tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Crailsheim, 18. Februar 2026

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

Was muss ich tun, wenn ich ein Ausweisdokument verloren habe?

Der Verlust eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) ist so rasch wie möglich im Bürgerbüro anzuzeigen. Bei Diebstahl eines Ausweisdokuments ist die Verlustanzeige über die zuständige Polizeidienststelle einzureichen.

DIE STADT TRAUERT UM

Die Stadtverwaltung Crailsheim trauert um

Ulrike Gehring

die am 08.01.2026 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

Frau Gehring war fast 20 Jahre als Reinigungskraft bei der Stadtverwaltung Crailsheim tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie, ihren Angehörigen und Freunden.

Für die Stadt Crailsheim

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Für den Personalrat

Ulrike Fischer

Personalratsvorsitzende

FREIWILLIGE FEUERWEHR

■ Altersabteilung

Di., 17.03., 19.00 Uhr: Delegiertenversammlung (nur AK) in Ilshofen, Anmeldung bis Do., 05.03.; Fr., 20.03.: Gesamthauptversammlung, Anmeldung bis Sa., 14.03.

■ Abteilung Kernstadt

Mo., 02.03., 19.00 Uhr: Übung 1. Zug.

Der Redaktionsschluss für das Stadtblatt ist immer freitags, 7.30 Uhr.